

**Formular 5 für die Meldung der Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung
an die vom kantonalen Recht für die Inkassohilfe bezeichnete Fachstelle
(Art. 40 Abs. 3–4 BVG, Art. 24^{bis} Abs. 4–5 FZG, Art. 14 InkHV)**

Ist der Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung eine unterhaltspflichtigen Person von der mit dem Inkasso der Unterhaltsbeiträge betrauten Fachstelle gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG, Art. 24^{bis} Abs. 1 FZG, Art. 13 Abs. 1 InkHV gemeldet worden, muss sie mit dem vorliegenden Formular der meldenden Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit der in Art. 40 Abs. 3–4 BVG und Art. 24^{bis} Abs. 4–5 FZG aufgeführten Ansprüche unverzüglich melden (Art. 14 InkHV).

I. Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung

Adresse

II. Meldende Fachstelle

Adresse
Telefonnummer

III. Unterhaltspflichtige Person

Name

Vorname/n¹

Geburtsdatum

¹ Bitte alle amtlichen Vornamen angeben, sofern bekannt, damit die Identifikation besser gewährleistet werden kann.

Wohnadresse
(sofern vorhanden)

AHV-Nummer

Angesichts der am (*Datum*) durch die Fachstelle erfolgten Meldung (Art. 40 Abs. 1 BVG, Art. 24^{bis} Abs. 1 FZG, Art. 13 InkHV), meldet hiermit die vorne erwähnte Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung, dass die unterhaltspflichtige Person am (*Datum*) ...ein Gesuch um einen der folgenden Ansprüche gestellt hat oder an diesem Datum eine Leistung an diese Person fällig geworden ist:

- () Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von Franken;
- () Barauszahlung nach Art. 5 FZG in der Höhe von Franken;
- () Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Artikel 30c BVG und nach Artikel 331e OR in der Höhe von Franken.

Die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung darf eine Überweisung **frühestens 30 Tage** nach Zustellung der vorliegenden Meldung an die Fachstelle tätigen (Art. 40 Abs. 6 BVG, Art. 24^{bis} Abs. 7 FZG, 14 Abs. 5 InkHV). Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang der Meldung an die Fachstelle folgenden Tag an zu laufen. Nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen muss die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung keine weiteren Rückfragen bei der Fachstelle machen.

beziehungsweise dass am (*Datum*) eine:

- () Verpfändung von Vorsorgeguthaben der unterhaltspflichtigen Person nach Artikel 30b BVG angezeigt wurde oder
- () Pfandverwertung dieses Guthabens in der Höhe von Franken von einem Hypothekargläubiger verlangt wurde.

Bei der Ankündigung einer erfolgten Verpfändung oder Pfandverwertung muss keine Frist von 30 Tagen beachtet werden.

Diese Meldung muss durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise, jedoch stets gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden (Art. 40 Abs. 5 BVG, Art. 24^{bis} Abs. 6 FZG, Art. 14 Abs. 4 InkHV).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift(en)